



Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Holzgerlingen

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbands vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die folgende

Verbandssatzung (zuletzt geändert am 21.03.2019)

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Holzgerlingen, Altdorf und Hildrizhausen (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Holzgerlingen“.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Holzgerlingen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung der Belange erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben).

1. Gesetzliche Erledigungsaufgaben:

- a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen,
- b) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer 2. Ordnung.

2. Weitere Erledigungsaufgaben sind nicht vereinbart.

- (3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben) :

1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben

- a) die vorbereitende Bauleitplanung¹
- b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
- c) die Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeit nach der Straßenverkehrsordnung als örtliche Straßenverkehrsbehörde.

2. Weitere Erfüllungsaufgaben sind nicht vereinbart.

(4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeiten nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 3

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern der Verband nach § 61 Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Baugesetzbuch oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbands oder Planungsverbands mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtstellung er eingetreten ist.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind: die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,

¹ Anmerkung: Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sollen die vorhandenen Pläne bzw. Planentwürfe soweit als möglich berücksichtigt berücksichtigt.

2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden,
 3. die Änderung der Verbandsatzung sowie die Auflösung des Verbands,
 4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
 5. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
 6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
 7. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtung und Dienstleistungen des Verbands,
 8. die Feststellung der Jahresrechnung des Verbands,
 9. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
 10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands (§ 2 Abs. 3) und der Verbandsverwaltung,
 11. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft 6.000,00 Euro übersteigen,
 12. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands,
 13. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und elf weiteren Vertretern, von denen sieben auf die Stadt Holzgerlingen entfallen.

Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer, weiterer Vertreter gewählt.

- (3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Das Stimmrecht der Mitgliedsgemeinden wird wie folgt festgelegt: Holzgerlingen 3 Stimmen, Altdorf und Hildrizhausen je 1 Stimme. Die Stimmabgabe wird vom Bürgermeister als Stimmführer vorgenommen, im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle sein allgemeiner Vertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung (§ 13 Abs. 4 GKZ).

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und dieser Verbandsatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsatzung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 sowie nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1, zweiter Halbsatz (Wahl der Stellvertreter), Ziffer 3, 4, 9 und 10 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband sowie die Auflösung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung; der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- (6) Die Niederschriften über die Verhandlungen sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedsgemeinden innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandsatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 8

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 bedient sich der Verband geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Holzgerlingen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Stadt Holzgerlingen.
- (2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 9

Finanzierung

Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinde wie folgt umgelegt:

1. Erledigungsaufgaben:

Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand.

2. Erfüllungsaufgaben:

- a) Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand,
 - b) bei der vorbereitenden Bauleitplanung nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.
 - c) bei den Aufgaben nach § 2 Absatz 3 Nr. 1 c der Verbandssatzung nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand bzw. Ertrag oder, sofern keine konkrete Zuordnung möglich ist, nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.
3. Der übrige, nicht anderweitiggedeckte Aufwand wird nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen umgelegt.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Amtsblättern aller Mitgliedsgemeinden.

§ 11

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und der aufzunehmenden Gemeinde schriftlich vereinbart.

§ 12

Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung

solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Holzgerlingen.

Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Holzgerlingen wahr.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlung auf die Verbandsumlage (§ 9 Abs. 2) im ersten Jahr des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft wird gesondert festgesetzt.
- (3) Der Verband entsteht am 1. Januar 1975, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und dieser Satzung.

Die Satzänderungen traten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!
Holzgerlingen, Altdorf und Hildrizhausen,
den 31.05.1974, 21.12.1999 und am 22.03.2019
Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden
bzw. der Verbandsvorsitzende